

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Helmut Holter, Fraktion DIE LINKE

Förderpolitik und Staatsanwaltschaft

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Den Fragen liegt offenbar die Einschätzung zugrunde, es gäbe grundlegende Differenzen zwischen den mit der Bewilligung von Förderprojekten betrauten Stellen der Landesregierung und den Strafverfolgungsbehörden zur Anwendung und Auslegung von die Förderung betreffenden Vorschriften sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene. Hierzu stellt die Landesregierung klar, dass derartige unterschiedliche Auffassungen in der Regel nicht bestehen. Aufgrund dessen hat die Landesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage „Förderpolitik und Staatsanwaltschaft“ (Drucksache 6/3936) ausgeführt, dass diesseitig keine relevanten Erkenntnisse zu Auswirkungen eines uneinheitlichen Vorgehens vorliegen.

Die Antwort der Landesregierung auf meine Kleine Anfrage „Förderpolitik und Staatsanwaltschaft“ (Drs. 6/3936) gibt Anlass zu weiteren Fragen.

1. Wann und auf wessen Initiative haben Kontakte und Gespräche der Staatsanwaltschaft Rostock mit Vertretern der Europäischen Kommission und des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung zum Projekt „Hotelkomplex Hohe Düne“ stattgefunden?

Die Staatsanwaltschaft hat mit Schreiben vom 20.01.2011 über das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) die Europäische Kommission, Generaldirektion (GD) Wettbewerb, ersucht, ein Gutachten zur Höhe der nach den europäischen Vorschriften in Betracht kommenden Förderung des Projektes „Yachthafenresidenz Hohe Düne“ zu erstellen und insoweit die dafür erforderlichen Unterlagen vorgelegt.

Darauf haben auf Initiative von OLAF am 24. und 25. Januar 2011 der Abteilungsleiter der Schwerpunktabteilung für Wirtschaftsstraftaten und der zuständige Dezernent die Vertreter der Generaldirektionen Wettbewerb und Regionalpolitik in Brüssel über die hinsichtlich der Förderung des Investitionsvorhabens „Yachthafenresidenz Hohe Düne“ bekannt gewordene Umstände informiert. Gegenstand dieser und der anschließenden Erörterungen waren die sich aus der Aktenlage ergebenden Einzelfragen zur Rechtmäßigkeit der Förderung unter Beachtung der europäischen Vorschriften des Wettbewerbs- und Beihilferechts.

Während des Ermittlungsverfahrens hat der Dezernent im Übrigen zur Klärung von Rechtsfragen fernmündliche und schriftliche Kontakte zu Mitarbeitern des juristischen Dienstes der Europäischen Kommission gehalten.

2. Wurden vorab Fragen der Auslegung und normgerechten Anwendung europäischer und nationaler Vorschriften bei der Förderung des Projektes „Hotelkomplex Hohe Düne“ zwischen den zuständigen Landesbehörden einerseits und zwischen zuständigen Landesbehörden und Staatsanwaltschaft andererseits erörtert?
 - a) Wenn ja, wann, mit wem und mit welchem Ergebnis wurden diese Gespräche geführt?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Zu 2, a) und b)

Eine derartige Erörterung fand nicht statt.

3. Wie hoch ist der Betrag im Fall des Projektes „Hotelkomplex Hohe Düne“, der durch die ausstehenden Entscheidungen der EU-Kommission bisher nicht an das Land Mecklenburg-Vorpommern ausbezahlt worden ist?
 - a) Wann wurden die Auszahlungs- beziehungsweise die Erstattungsanträge an die EU-Kommission gestellt und wann hätte die Erstattung diesbezüglich erfolgen sollen?
 - b) Hatte die Europäische Kommission schon vor den Kontakten mit der Staatsanwaltschaft Rostock einen Einbehalt von Fördermitteln für das Projekt „Hotelkomplex Hohe Düne“ in Aussicht gestellt?

Zu 3

Nach dem Regelwerk der EU-Kommission werden 5 % des Fondsvolumens generell bis zum offiziellen Abschluss der Förderperiode einbehalten. Das Verfahren zur Schlusszahlung ist noch nicht abgeschlossen. Der Hotelkomplex „Hohe Düne“ wurde mit 31.858.902,87 Euro aus dem Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) gefördert. Dieser Betrag ist Bestandteil der noch nicht an das Land ausgezahlten EFRE-Mittel.

Zu a)

Die Schlusszahlung für den EFRE der Förderperiode 2000 - 2006 wurde vom Land Mecklenburg-Vorpommern im Juli 2010 gegenüber der EU-Kommission offiziell beantragt. Nach Prüfung dieses Schlusszahlungsantrages hätte die EU-Kommission den Einbehalt ganz oder teilweise auszahlen können. Frühestens wäre mit einer Zahlung der EU-Kommission im Jahre 2011 zu rechnen gewesen.

Zu b)

Die Europäische Kommission hatte vor den Kontakten mit der Staatsanwaltschaft Rostock einen Einbehalt von Fördermitteln für das Projekt „Hotelkomplex Hohe Düne“ nicht in Aussicht gestellt.

4. Wann wurden zuletzt Fördermittel für das Projekt „Hotelkomplex Hohe Düne“ von der Europäischen Kommission ausgezahlt und zu welchem Zeitpunkt wurde die Auszahlung beziehungsweise Erstattung seitens der EU-Kommission angehalten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 und 3 a) verwiesen.

5. Wie positioniert sich die Landesregierung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Gewährung der Fördermittel beim Projekt „Hotelkomplex Hohe Düne“, nachdem das Landgericht Rostock den Investor vom Vorwurf des Subventionsbetruges und der Fehlverwendung von Fördermitteln freigesprochen hat?
 - a) Erwägt die Landesregierung, sofern die Entscheidung des Gerichts rechtskräftig ist, rechtliche Schritte zur Geltendmachung der Erstattungsansprüche gegenüber der Europäischen Kommission?
 - b) Wann und mit welchem Ergebnis hat die Landesregierung geprüft, ob Förderentscheidungen in dem genannten Fall zurückzunehmen oder zu widerrufen sind?

Zu 5, a) und b)

Die weiteren Schritte der Landesregierung zu den aufgeworfenen Fragen setzen eine gründliche Auswertung des Urteils voraus. Die schriftlichen Urteilsgründe liegen noch nicht vor.

6. Auf welche externen Beratungstätigkeiten hat die Landesregierung in dem Fördervorhaben „Hotelkomplex Hohe Düne“ vor, während und nach der Bewilligung der Fördermittel zurückgegriffen?
 - a) Welche Beratungen waren das im Einzelnen, von wem und in welcher Form wurden diese durchgeführt?
 - b) Auf welche Summe beliefen sich insgesamt die Kosten für diese Beratungstätigkeiten?
 - c) Welche Ergebnisse beziehungsweise Empfehlungen haben die Beratungen im Einzelnen hervorgebracht und inwiefern hat sich die Landesregierung diesen Empfehlungen angeschlossen?

Zu 6 und a)

Die Landesregierung hat lediglich im Zuge des strafrechtlichen Verfahrens gegen Herrn Lökkevik und des Vorverfahrens zur Frage der Einleitung eines Hauptprüfverfahrens durch die Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission auf externe Beratungstätigkeiten zurückgegriffen.

Zur Beantwortung von Fragen der Europäischen Kommission hat die Landesregierung Rechtsanwalt Schütte, Brüssel, mit der Erstellung von Antwortentwürfen beauftragt.

Der Empfehlung der Generaldirektion Wettbewerb folgend hat die Landesregierung die Firma PRO TERRA GmbH, Magdeburg, mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Dieses Gutachten analysiert die Frage, welche Förderung des Hotelkomplexes „Hohe Düne“ voraussichtlich durch die Europäische Kommission genehmigt worden wäre, wenn zum damaligen Zeitpunkt ein Notifizierungsverfahren durchgeführt worden wäre.

Die PwC Schwerin wurde durch die Landesregierung damit beauftragt, im Rahmen eines Gutachtens der Frage nachzugehen, ob es sich bei dem Hotelkomplex „Hohe Düne“ um ein einheitliches wirtschaftlich unteilbares Vorhaben im Sinne des Europäischen Beihilferechts handelt.

Rechtsanwalt Hardt, Rostock, wurde mit der Wahrnehmung der Interessen der Landesregierung im Rahmen des Strafverfahrens gegen Herrn Lökkevik beauftragt.

Zu b)

Insgesamt beliefen sich die Kosten für diese Beratungstätigkeiten auf 385.568,74 Euro.

Zu c)

Die Beratung durch Rechtsanwalt Schütte führte zu dem Ergebnis, dass im Rahmen des Bewilligungsverfahrens kein vorwerfbarer Verstoß gegen europäisches Beihilferecht erfolgt sei. PwC Schwerin kam gutachterlich zu dem Ergebnis, dass in dem Hotelkomplex „Hohe Düne“ zwei wirtschaftlich voneinander trennbare Vorhaben gesehen werden können. Der Gutachter von PRO TERRA geht davon aus, dass es sich dem Hotelkomplex „Hohe Düne“ zwar um ein einheitliches Vorhaben handelt, aber bei einem Notifizierungsverfahren vor Bewilligung mit hoher Wahrscheinlichkeit die Europäische Kommission nach den damals geltenden beihilferechtlichen Vorschriften die tatsächlich gewährte Förderung auch genehmigt hätte.

7. Auf welchen Tatsachen begründet sich die Einschätzung der Landesregierung, dass die Planungssicherheit für mögliche Investoren in Mecklenburg-Vorpommern „gut“ sei?
 - a) Inwiefern sieht sich die Landesregierung in der Lage, die Planungssicherheit für mögliche Investoren einschätzen zu können, wenn ihr nach ihren eigenen Angaben keine relevanten Erkenntnisse zu Auswirkungen des uneinheitlichen Vorgehens für den Aufbau Ost und die Förderung durch EU-Mittel vorliegen?
 - b) Aus welchen Gründen sieht die Landesregierung keinen Bedarf für eine Erhebung bei den Industrie- und Handelskammern und Investoren, ob durch das unterschiedliche Agieren von Verwaltung und Strafverfolgungsbehörden des Landes negative Einflüsse auf Investorenentscheidungen zu befürchten sind?

8. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass einerseits erhebliche finanzielle Mittel zur Beförderung von Investitionen aufgewendet werden und andererseits möglichen Investitionshemmnissen nicht auf den Grund gegangen wird, um diese ggf. auszuräumen?

9. Hat die Landesregierung inzwischen Regelungen getroffen, wie künftig die Meinungsbildung der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden des Landes bei größeren Förderentscheidungen harmonisiert werden kann, damit ggf. divergierende Auffassungen zwischen Verwaltung und Staatsanwaltschaft bezüglich von Förder Voraussetzungen vorab ausgeräumt werden können?
 - a) Wenn ja, welche?
 - b) Wenn nicht, aus welchen Gründen?

Zu 7, a), b), 8, 9, a) und b)

Wie in der Vorbemerkung bereits ausgeführt, gibt es keine grundsätzlichen Differenzen zwischen den Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden. In Gesprächen mit dem Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, der Landesfördergesellschaft „INVEST in Mecklenburg-Vorpommern“ und dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus haben Investoren Planungsunsicherheiten nicht zum Ausdruck gebracht. Sämtliche Fördermittel des Programms der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ wurden - wie in den Vorjahren - auch in 2014 durch geförderte Investitionen vollumfänglich in Anspruch genommen. Das Interesse und die Nachfrage nach Fördermitteln sind investorenseitig ungebrochen. Daher bedarf es auch keiner Regelungen zur Harmonisierung einer Meinungsbildung der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden.

10. In welchen weiteren Fällen hat die EU-Kommission seit dem Jahr 2012 Auszahlungs- und Erstattungsanträge des Landes im Zusammenhang mit staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen abgelehnt oder verzögert?

Die EU-Kommission hat seit dem Jahr 2012 keine Auszahlungs- und Erstattungsanträge des Landes im Zusammenhang mit staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen abgelehnt oder verzögert.